

Datum: 30.07.2009 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u> Umbenennung der Abteilung Zahnerhaltung, Präventive Zahnheilkunde und Parodontologie im Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	1768
<u>Philosophische Fakultät:</u> Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)	1768
<u>Fakultät für Physik:</u> Umbenennung des Dritten Physikalischen Instituts „Schwingungsphysik Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Physik	1771 1771
<u>Biologische Fakultät:</u> Umbenennung der Abteilung „Allgemeine und Entwicklungsphysiologie der Pflanze“ im Albrecht-von-Haller-Institut für Pflanzenwissenschaften Erste Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzen- wissenschaften	1781 1781
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u> Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang Master of Education	1782
<u>Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität:</u> Änderung der Organigramme des Bereichs SLL 1 und des Bereichs SLL 3 der Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität	1796
<u>Abteilung 8:</u> Änderung des Organigramms der Abteilung 8	1798

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 31.03.2009 die Umbenennung der Abteilung Zahnerhaltung Präventive Zahnheilkunde und Parodontologie im Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Abteilung Präventive Zahnmedizin, Parodontologie und Kariologie beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)).

Die Beteiligung der Klinikkonferenz und des Fakultätsrates ist erfolgt.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 06.05.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 27.05.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 23.07.2009 die vierte Änderung der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004, S.681), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.07.2007 (AM 24/2007 S. 2742), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG). Die Ordnung wird in der Neufassung bekannt gemacht.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer
Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies
(alle Studiengänge)**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Erreichen einer der in § 4 festgelegten Mindestpunktzahlen beim Test of English as a Foreign Language (TOEFL) des Educational Testing Service, Princeton, NJ, USA (ETS) erbracht. ³Der Test ist kostenpflichtig. ⁴Die Höhe der

Kosten richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung des ETS. ⁵Ausgenommen aus dieser Regelung sind

- Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerber/innen der vom Seminar für Englische Philologie anerkannten Austauschprogramme.

⁶Unter der Vorlage der entsprechenden Nachweise können von der Regelung auch

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem englischsprachigen Land mindestens 2 Semester studiert haben, oder
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote von 11 Punkten im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

befreit werden. ⁷Die Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

(2) ¹Der Test wird in Deutschland ausschließlich durch den ETS zu beliebigen Zeiten in Berlin, Frankfurt, München und Hamburg angeboten. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Testort und das Testdatum frei wählen. ³Für ausländische Studierende besteht in einer großen Zahl von Ländern die Möglichkeit, den Test in ihrem Herkunftsland oder einem dritten Land abzulegen.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung. ²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis auflösend bedingt.

(4) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – kann ersetzt werden durch ein Certificate in Advanced English mit der Note A oder durch ein Cambridge Proficiency Certificate mindestens mit der Note „pass“ („bestanden“).

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen.

²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfung

(1) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – ist ein Standardtest, der zum Teil auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

(2) ¹Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – wird in der Regel als Computer-Test durchgeführt, kann aber auch – in Sonderfällen – als schriftlicher Test auf Papierbögen durchgeführt werden. ²Das Verfahren wird im Einzelnen von der ETS festgelegt.

(3) Anstelle des TOEFL kann der TOEFL.ITP anerkannt werden, sofern er von einer anerkannten Institution durchgeführt wird.

§ 4 Bewertung der Prüfung

¹Die durch den ETS festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt für den Computer-Test 300, für den Papierbogen-Test 677 Punkte; beide Tests beziehen sich auf einen vergleichbaren Standard. ²Die unterschiedliche Maximalpunktzahl und weitere korrespondierende Unterscheidungen sind lediglich teststrukturbedingt. ³Die zur Aufnahme des Studiums erforderliche Punktzahl beträgt 210 Punkte für den Computer-Test oder 547 für den Papierbogen-Test. ⁴Ab Oktober 2005 wurden der Computer-Test und der Papierbogen-Test durch den TOEFL.iBT ersetzt. ⁵Die höchstmögliche Punktzahl beträgt bei diesem Test 120; die Mindestpunktzahl für den Zugang zum Studium des Faches American Studies an der Georg-August-Universität Göttingen beträgt entsprechend der von der ETS ausgearbeiteten Vergleichstabelle 78 Punkte. ⁶Die bei dem TOEFL.ITP höchstmögliche erreichbare Punktzahl beträgt ebenfalls 120 Punkte; für den Zugang zum Studium der Fächer Englisch und Englische Philologie und des Faches American Studies müssen daher ebenfalls 78 Punkte nachgewiesen werden.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum TOEFL – Test of English as a Foreign Language – und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber.

(2) Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des ETS. Eine feste Zeitdauer ist nicht vorgesehen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004, S.681), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.07.2007 (Amtliche Mitteilungen 24/2007 S. 2742), außer Kraft.

Fakultät für Physik:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 die Umbenennung des Dritten Physikalischen Instituts „Schwingungsphysik“ in Drittes Physikalisches Institut „Biophysik“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)).

Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 22.04.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.05.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physik am 23.07.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Physik

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Physik.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Physik für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (4) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen oder erfüllen so viele Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen wie Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 3 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Physik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Fach Physik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die Entscheidung, ob ein Vorstudium fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens von Leistungen in den Fächern Physik, Mathematik, Chemie, Biologie oder Informatik im Umfang von wenigstens 126 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Physik im Umfang von wenigstens 63 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Theoretischen Physik in der Quantenmechanik und Statistischen Mechanik im Umfang von wenigstens 9 Anrechnungspunkten; die Abschlussarbeit im Sinne von Absatz 4 wird hier in Satz 2 nicht berücksichtigt. Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer Bachelorarbeit oder gleichwertigen Abschlussarbeit im Fach Physik. Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 12 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach dem Ergebnis der auf zwei Nachkommastellen gerundeten Bachelornote oder Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,50	14 Punkte,
1,51 bis einschließlich 2,00	13 Punkte,
2,01 bis einschließlich 2,50	12 Punkte,
2,51 bis einschließlich 3,00	11 Punkte,
3,01 bis einschließlich 3,50	10 Punkte,
3,51 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend:	2 Punkte,
überzeugend:	1 Punkt,
wenig überzeugend:	0 Punkte.

²Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

- aa) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 bb) inwiefern sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 cc) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 dd) inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis (DSH-2). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen

Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹In den Master-Studiengang kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden; die Planung des Studienangebots der Fakultät für Physik ist jedoch auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;

- d) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs/das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Physik der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 8 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, davon mindestens 4 Mitglieder der Professorengruppe. ²Weiterhin gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme 4 Mitglieder der Studierendengruppe im Master-Studiengang an. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Physik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises;
- b) der schriftlichen Darstellung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs gemäß § 2 Abs. 5 Buchstabe b);
- c) einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 5 (Feststellung der besonderen Eignung) erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Kriterien erstellt:

- a) der gemäß § 2 Abs. 5 gebildeten Punktezahl;
- b) dem Ergebnis des Auswahlgesprächs, bei dem der Bewerberin oder dem Bewerber je nach Eignung weitere Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:

Die oder der Bewerbende ist

sehr geeignet:	2 Punkte
geeignet:	1 Punkt
wenig geeignet:	0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 5, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Master-Studiengang Physik geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters an der Fakultät für Physik durchgeführt. Termin und Ort werden den Bewerberinnen oder Bewerbern rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Bei diesem Gespräch müssen mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder der Kommission anwesend sein, darunter ein Mitglied der Professorengruppe.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch eine Universitätsbedienstete oder einen Universitätsbediensteten zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission und der oder dem Universitätsbediensteten zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich werden.
- (2) Im Auswahlgespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die gemäß ihrer Reihenfolge gewichtet werden:
- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums
 - b) fachlicher Hintergrund
 - c) berufliche und persönliche Ziele
 - d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten des Master-Studiengangs Physik
 - e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
 - f) studienrelevante außerfachliche Interessen.
- (3) Die Auswahlkommission bewertet nach dem Gespräch auf Basis des Protokolls und von der Auswahlkommission beschlossener Kriterien die Bewerberin oder den Bewerber nach Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nach-

zuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 4 Abs. 2 bis 4 sowie des § 5 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 5 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Übergangsbestimmung

Beratende Mitglieder der Auswahlkommission nach § 4 Absatz 2 Satz 2 können bis zum 30.06.2010 auch Studierende des Diplomstudiengangs Physik sein, die bereits das Vor-diplom in Physik erworben haben.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2007 S. 722) außer Kraft.

Biologische Fakultät:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 die Umbenennung der Abteilung „Allgemeine und Entwicklungsphysiologie der Pflanze“ im Albrecht-von-Haller-Institut für Pflanzenwissenschaften in Abteilung „Molekularbiologie und Physiologie der Pflanze“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. A) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 21 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)).

Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biologische Fakultät:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 die erste Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 der Institutsordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Allgemeine und Entwicklungsphysiologie der Pflanze“ wird gestrichen und ersetzt durch „Molekularbiologie und Physiologie der Pflanze“.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18.02.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.05.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685) am 23.07.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG). Die Ordnung wird in der Neufassung bekannt gemacht.

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum „Master of Education“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im „Master of Education“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 4 nicht statt.

§ 2 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

(1) Die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt für die Auswahlgespräche zur Feststellung der Studierfähigkeit und für die zulassungsbeschränkten Erstfächer Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar je ein Mitglied aus einem der beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4
- b) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7
- c) Entscheidung über Zugang und Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

II. Zugangsberechtigung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Master of Education hat zur Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichtsfächern nach Abs. 4 vermittelt hat, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule aus den Bologna-Signatarstaaten, in den Fächern nach Abs. 4, für die die Einschreibung und Zulassung

zum Masterstudium beantragt wird, erworben hat und für den Masterstudiengang Master of Education besonders geeignet gemäß Abs. 5 ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS). ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind auflösend bedingt bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Prüfungsordnung des Master of Education, sofern die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich erbracht hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen nach dem gewichteten arithmetischen Mittel ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 5 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- a) Mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein.
- b) Weitere Studienfächer können Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein.
- c) Die Studienfächer Chemie, Biologie oder Physik müssen in Kombination mit einem der folgenden Studienfächer studiert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik. Das Studienfach Informatik muss in Kombination mit dem Studienfach Mathematik studiert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Kombination mit einem anderen Studienfach zulässig,

sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird und das angestrebte Studienfach an der Universität Göttingen im Masterstudiengang „Master of Education“ angeboten wird.

(5) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss oder eine gewichtete Note gemäß Absatz 2 mit der Note 2,5 oder besser nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 22 Punkte erreicht:

a) Note des Bachelorabschlusses oder der gewichteten Note gemäß Absatz 2:

2,6 bis unter 2,5	10 Punkte
2,7 bis unter 2,6	9 Punkte
2,8 bis unter 2,7	8 Punkte
2,9 bis unter 2,8	7 Punkte
3,0 bis unter 2,9	6 Punkte
3,1 bis unter 3,0	5 Punkte
3,2 bis unter 3,1	4 Punkte
3,3 bis unter 3,2	3 Punkte
3,4 bis unter 3,3	2 Punkte
3,5 bis unter 3,4	1 Punkt
4,0 bis unter 3,5	0 Punkte.

b) Besondere pädagogische Eignung: bis zu 21 Punkte.

³Die besondere pädagogische Eignung nach lit. b) wird durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss in den beiden Studienfächern, für die sie oder er die Einschreibung und die Zulassung beantragt, sowie in dem Professionalisierungsbereich wenigstens 150 Anrechnungspunkte (Credits) nachweisen, davon in einem der Studienfächer nach Abs. 4 mindestens 55 Anrechnungspunkte (Credits) und in einem anderen Studienfach nach Abs. 4 mindestens 40 Anrechnungspunkte (Credits).

(7) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- die fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten (Credits),
- die Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten (Credits),
- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen,

- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum,
- Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Russisch ohne den Sprachnachweis Russisch im Abiturzeugnis, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch den Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau DSH 3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(9) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum 15. November zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Studiengang Master of Education besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern,
- b) Reflexion- und Analysefähigkeit bezüglich der in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen und

c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss von 3,5 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges Exposé einreichen, in dem sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen Erfahrungen in schulischen Handlungsfeldern reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der Zeit vom 15.7 bis 15.9. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die jeweilige Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort der mündlichen Zusatzprüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkte.

b) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 gelten entsprechend. ⁶Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und

die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 haben. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,5 ist. ⁸Eine Bescheinigung nach Abs. 6 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Abs. 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Studiengang Master of Education beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten des ZeUS zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit einem Lichtbild neueren Datums;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis des Studiums in den beiden Studienfächern im Umfang gemäß § 3 Abs. 6;

- e) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 7;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang mit lehramtsbezogenem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder studiert;
- g) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze in einem der folgenden Studienfächer zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben:

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) Französisch,
- d) Latein,
- e) Mathematik,
- f) Spanisch,
- g) Chemie,
- h) Biologie,
- i) Physik.

²Die Zuordnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem Studienfach richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Studienfächern. ³Die Zulassung in einem Studienfach nach Satz 1 gilt zugleich für das weitere Studienfach, für das eine Bewerberin oder ein Bewerber den Zugang und die Zulassung beantragt, sofern tatsächlich ein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. ⁴Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zulassung für zwei zulassungsbeschränkte Studienfächer beantragt, wird in beide Auswahlverfahren einbezogen; sie oder er erhält eine Zulassung zu beiden Studienfächern, sobald sie oder er für eines der beiden Studienfächer zugelassen wird.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Bachelor-Abschlussnote
- b) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 5 und 6 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹In der Vorauswahl wird die Zahl der am Auswahlgespräch teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern auf das Zweifache der Zahl der im Rahmen des Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. ²Es wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung erstellt. ³Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des letzten, noch zur Teilnahme qualifizierenden Ranges zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 46 Punkte erreicht werden können. ²Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des ersten Studienabschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) Die Rangliste wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,1 bis einschließlich 1,0	25 Punkte
1,2 bis unter 1,1	24 Punkte
1,3 bis unter 1,2	23 Punkte
1,4 bis unter 1,3	22 Punkte
1,5 bis unter 1,4	21 Punkte
1,6 bis unter 1,5	20 Punkte
1,7 bis unter 1,6	19 Punkte
1,8 bis unter 1,7	18 Punkte
1,9 bis unter 1,8	17 Punkte
2,0 bis unter 1,9	16 Punkte
2,1 bis unter 2,0	15 Punkte
2,2 bis unter 2,1	14 Punkte
2,3 bis unter 2,2	13 Punkte
2,4 bis unter 2,3	12 Punkte
2,5 bis unter 2,4	11 Punkte
2,6 bis unter 2,5	10 Punkte
2,7 bis unter 2,6	9 Punkte
2,8 bis unter 2,7	8 Punkte
2,9 bis unter 2,8	7 Punkte

3,0 bis unter 2,9	6 Punkte
3,1 bis unter 3,0	5 Punkte
3,2 bis unter 3,1	4 Punkte
3,3 bis unter 3,2	3 Punkte
3,4 bis unter 3,3	2 Punkte
3,5 bis unter 3,4	1 Punkt
4,0 bis unter 3,5	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung im Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 15 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
10 - 15 Wochen	5 Punkte
9 Wochen	3 Punkte.

bb) Je nach Art der Reflexion über die in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte
nicht überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte.
Nicht überzeugend	0 Punkte.

bd) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(7) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum 15. November zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den eingesetzten Auswahlkommissionen durchgeführt.

(2) Für die Durchführung des Gesprächs gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission führen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 6 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, erneut an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Das vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 6 Buchstabe b) sowie des § 2 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 6 und 7 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. November abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

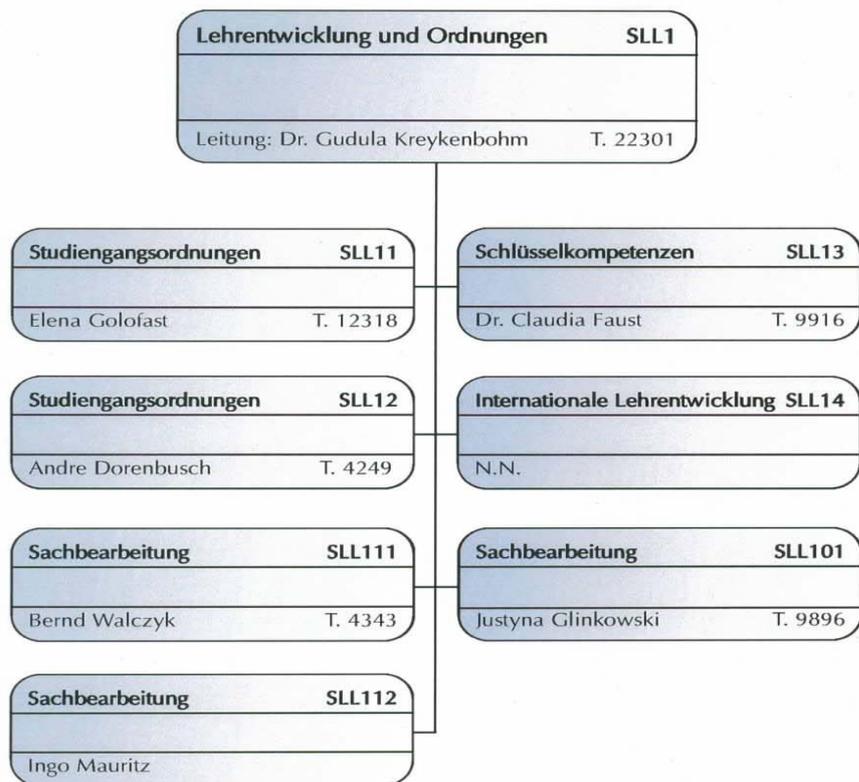
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

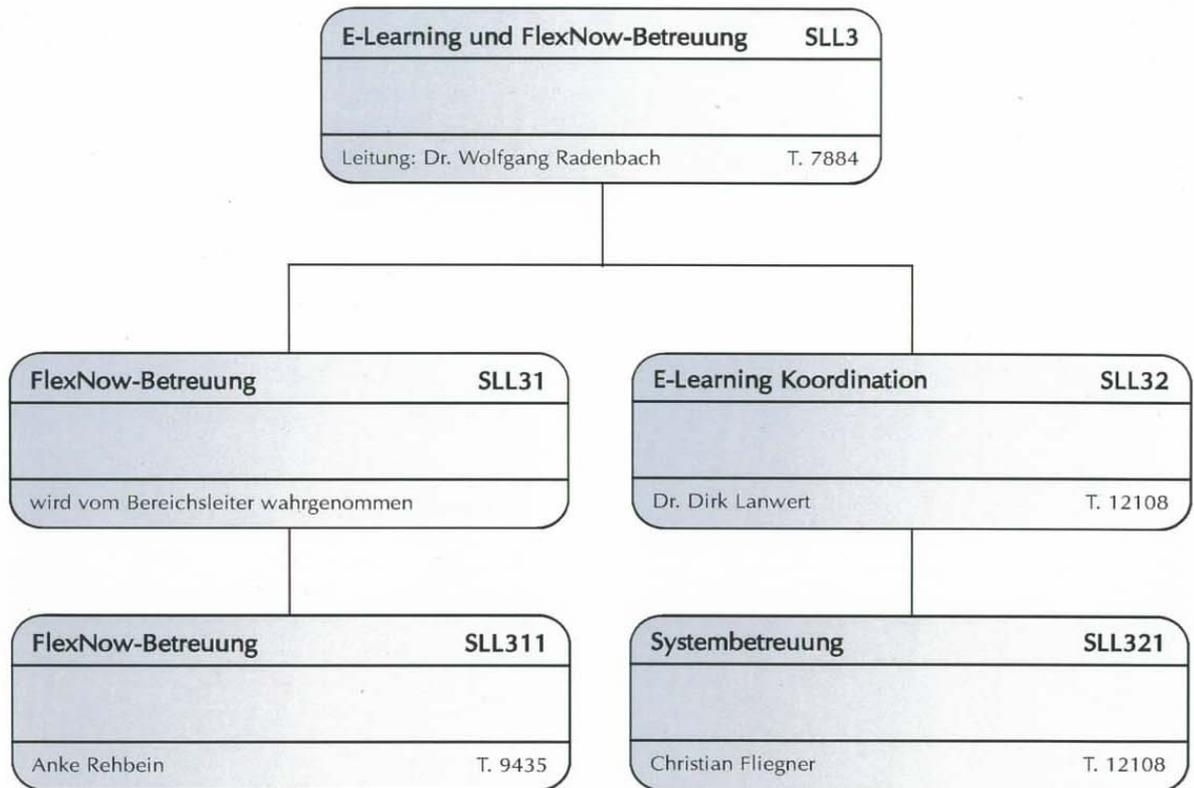
¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685) außer Kraft.

Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.06.2009 die Änderung der Organigramme des Bereichs SLL 1 und des Bereichs SLL 3 der Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)).

Die geänderten Organigramme werden nachfolgend bekannt gemacht:





Abteilung 8:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.06.2009 beschlossen, den Bereich 84 (Recht der guten wissenschaftlichen Praxis) der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung aufzuheben (§ 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)).

Die Änderung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

